

# Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1933)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten

## der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

---

### Zweck.

#### § 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern stellt sich zur Aufgabe, die naturwissenschaftliche Forschung in jeder Hinsicht zu fördern, die Naturerkenntnis zu verbreiten und den Mitgliedern Gelegenheit zu gegenseitiger Anregung und zur Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu bieten.

Diesem Zwecke dienen:

1. die Veranstaltung von Versammlungen;
2. die Herausgabe der „Mitteilungen“;
3. die Mithilfe zur Vermehrung des Bestandes der Stadtbibliothek Bern.

### Mitgliedschaft.

#### § 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### § 3.

Als ordentliche Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Körperschaften aufgenommen werden.

Zur Aufnahme kann sich jeder Freund der Naturwissenschaften (als Einzelmitglied) und jede naturwissenschaftliche und mathematische Vereinigung (als korporatives Mitglied) beim Vorstand anmelden oder durch ein Mitglied anmelden lassen.

Der Vorstand prüft die Anmeldung und legt sie der Gesellschaft zur Entscheidung vor. Wird bis zum Schluss der Sitzung keine Abstimmung verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Aufnahme als vollzogen; andernfalls entscheidet in geheimer Abstimmung das Stimmenmehr.

Ueber besondere Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder beschliesst die Gesellschaft auf Antrag des Vorstandes. Die Vereinbarungen werden jeweilen in einem Vertrage niedergelegt.

Ordentliche Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

#### § 4.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt durch offene Zustimmung auf Antrag des Vorstandes.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können nur von Bern wegziehende or-

dentliche Mitglieder, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 5.

Jedem neuen Mitgliede wird von seiner Aufnahme in einem Schreiben unter gleichzeitiger Zusendung der Statuten Kenntnis gegeben.

**Vorstand.**

§ 6.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Sekretär;
4. dem Kassier;
5. dem Redaktor der „Mitteilungen“;
6. dem Archivar;
7. dem Bibliothekar;
8. dem Präsidenten der Naturschutzkommission der Gesellschaft;
9. höchstens 6 Beisitzern.

Einem Vorstandsmitgliede können auch zwei Aemter übertragen werden. Der Vorstand hat alle wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten vorzubereiten.

Er beschliesst über die Abhaltung der Versammlungen und erledigt von sich aus kleinere Geschäfte.

Zur Bestreitung besonderer Ausgaben steht ihm ein Kredit von 200 Franken zur freien Verfügung.

§ 7.

Der Präsident und der Vizepräsident werden in einer der letzten Sitzungen des Geschäftsjahres durch geheimes Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt. Beide können auf ein zweites Jahr in ihrem Amte bestätigt werden; jedoch ist der Präsident nach Ablauf des zweiten Jahres nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Amtsantritt fällt auf den 1. Mai.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Er ordnet die Sitzungen an und leitet sie. Am Schlusse des Geschäftsjahres erstattet er der Gesellschaft einen schriftlichen Jahresbericht.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

§ 8.

Der Sekretär, der Kassier, der Redaktor, der Archivar und der Präsident der Naturschutzkommission werden auf unbestimmte Zeit und, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, durch offenes Handmehr gewählt.

§ 9.

Dem Sekretär liegt ob:

1. in den Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll zu führen;

2. den Schriftverkehr zu besorgen und mit dem Präsidenten die Unterschrift zu geben;
3. die Mitglieder von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlungen in Kenntnis zu setzen;
4. die Mitgliederliste zu führen;
5. die Sitzungsberichte der Gesellschaft für die „Mitteilungen“ zu redigieren.

Die Vortragenden reichen ihm dazu einen kurzen Auszug ihres Vortrages ein, der in der Regel eine halbe Seite nicht übersteigen soll, und zwar wenn möglich schon in der betreffenden Sitzung. Die Drucklegung von Auszügen, die eine halbe Seite übersteigen, soll nur unter vorheriger Verständigung des Sekretärs mit dem Redaktor der „Mitteilungen“ erfolgen.

#### § 10.

Der Kassier erhebt die Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren und verwaltet die Kasse der Gesellschaft. Er hat jeweilen in einer der ersten Sitzungen des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Gesellschaft zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre ernannt.

#### § 11.

Der Redaktor überwacht den Druck und die Herausgabe der „Mitteilungen“ und besorgt in Verbindung mit dem Kassier deren Versendung an die Mitglieder.

Dem Redaktor steht eine Redaktionskommission zur Seite, die aus dem Präsidenten, dem Bibliothekar und einem der Beisitzer zusammengesetzt ist. Der Beisitzer wird vom Vorstände bestimmt.

Alle wichtigeren Geschäfte der Redaktion, insbesondere die Aufnahme von Arbeiten in die „Mitteilungen“, sind von der Kommission vorzubereiten.

#### § 12.

Der Archivar sammelt und ordnet in einem Archiv nach den Weisungen des Vorstandes alle für die Geschichte der Gesellschaft wichtigen oder für die Wissenschaft wertvollen Dokumente, soweit sie nicht der Stadtbibliothek zu überweisen sind, und führt über sie ein Verzeichnis.

#### § 13.

Der Bibliothekar wird im Einverständnis mit dem Vorstände von der Kommission der Stadtbibliothek Bern bezeichnet.

Er übernimmt:

1. die Kontrolle des Eingangs der Schriften, die der Bibliothek von der Gesellschaft zugewiesen werden;
2. die Besorgung des Tauschverkehrs mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften.

#### § 14:

Der Präsident der Naturschutzkommission hält den Kontakt zwischen der Gesellschaft und den heimatlichen Naturschutzbestrebun-

gen und fördert sie soweit möglich durch Initiative und Mitarbeit bei den kantonalen und schweizerischen Organisationen.

Ihm steht zur Seite die Naturschutzkommission der Gesellschaft, deren Mitglieder auf Antrag des Vorstandes auf unbestimmte Zeit und mit offenem Mehr gewählt werden.

#### § 15.

Als Beisitzer sollen ältere Mitglieder der Gesellschaft vom Vorstande vorgeschlagen werden. Sie sind durch offene Zustimmung auf vier Jahre zu wählen und sind nach dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

### **Sonderausschüsse.**

#### § 16.

Zur Lösung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden.

### **Versammlungen.**

#### § 17.

Die Gesellschaft versammelt sich während des Winters in der Regel alle 14 Tage und während der übrigen Zeit des Jahres, so oft angekündigte Vorträge oder sonstige Geschäfte es erheischen.

Die Sitzungen sind teils zu Vorträgen, Mitteilungen und Vorweisungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Mathematik, teils zur Beratung geschäftlicher Angelegenheiten und zu geselliger Unterhaltung bestimmt.

### **Veröffentlichungen.**

#### § 18.

In den jährlich erscheinenden „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern“ werden veröffentlicht:

1. naturwissenschaftliche und mathematische Originalarbeiten von Mitgliedern;
2. der Jahresbericht des Präsidenten;
3. die Sitzungsberichte und die Mitgliederliste der Gesellschaft;
4. ein Auszug aus der Jahresrechnung.

In die „Mitteilungen“ aufzunehmende Arbeiten sollen in der Regel in der Gesellschaft, wenigstens auszugsweise, vorgetragen werden.

In Ausnahmefällen können auch Originalarbeiten von Nichtmitgliedern aufgenommen werden.

Ueber die Aufnahme und den Druck der Arbeiten beschliesst der Vorstand auf Antrag des Redaktors.

Für den Druck der „Mitteilungen“ gilt ferner der mit dem Verleger abgeschlossene Vertrag.

Die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder erhalten ein Freixemplar der „Mitteilungen“.

## **Bibliothek.**

### § 19.

Die Naturforschende Gesellschaft hat ihre Bibliothek und den Kochfundus der Stadtbibliothek Bern zum Eigentum übergeben und überweist ihr nach Vertrag vom 26. Dezember 1901 auch fernerhin die von ihr angeschafften und die ihr zukommenden Schriften, sowie je zwei Exemplare ihrer eigenen Publikationen zum Eigentum.

### § 20.

Die Einzelmitglieder der Gesellschaft haben das Recht der freien und unentgeltlichen Benützung der Stadtbibliothek im Rahmen ihrer Verordnungen.

Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

## **Kassenwesen.**

### § 21.

Jedes neu eintretende ordentliche Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 5 Franken zu entrichten.

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird in der letzten geschäftlichen Sitzung des Vereinsjahres festgelegt.

Die jährliche Beitragspflicht kann durch eine einmalige Zahlung von 250 Franken abgelöst werden (lebenslängliche Mitgliedschaft). Die Ablösungsbeträge fließen in den Publikationsfonds. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft in anderer Weise verwendet werden.

Für Körperschaften wird die Höhe des jährlichen Beitrages durch Vertrag festgesetzt.

Mitglieder, die nach dem 1. Januar aufgenommen werden, bezahlen für den Rest des Geschäftsjahres keinen Beitrag, sofern sie auf die Zustellung der in diesem Jahre erscheinenden „Mitteilungen“ nicht Anspruch erheben.

Mitglieder, welche die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigern, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

### § 22.

Die ordentlichen Einnahmen der Gesellschaft dienen dazu:

1. den Druck der „Mitteilungen“ ausführen zu lassen;
2. Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen;
3. kleinere, stets wiederkehrende Ausgaben zu bestreiten;
4. den Reservefonds zu vermehren.

### § 23.

Gaben und Vermächtnisse an die Gesellschaft sollen, sofern der Geber darüber nicht anders verfügt hat, ebenfalls dem Reservefonds zugeführt werden. Dessen Zinsen können ganz oder teilweise zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen.

## **Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.**

### § 24.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern gehört der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft als „Zweiggesellschaft“ an.

Als solche tritt sie in die durch Abschnitt III, §§ 12—15 der Statuten der S. N. G. festgelegten Rechte und Pflichten ein.

Mit dem Eintritt in eine „Zweiggesellschaft“ wird nicht zugleich auch die Einzelmitgliedschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft erworben. Anmeldungen zum Eintritt in diese Gesellschaft nimmt der Vorstand der Naturforschenden Gesellschaft in Bern zur Weiterleitung entgegen.

Ein aus der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ausgeschlossenes Mitglied soll in der Regel auch aus der Naturforschenden Gesellschaft in Bern ausgeschlossen werden.

## **Schlussbestimmungen.**

### § 25.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten sind schriftlich einzureichen.

Jede Statutenrevision ist vom Vorstand vorzubereiten und unterliegt der Genehmigung durch die Gesellschaft.

### § 26.

Die Gesellschaft kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung gehen das vorhandene Vermögen und das Archiv an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft über.

---

Die vorliegenden Statuten sind in der Sitzung der Naturforschenden Gesellschaft in Bern vom 10. März 1934 angenommen worden.

Bern, den 10. März 1934.

Der Präsident:

**Prof. Dr. R. Isenschmid.**

Der Sekretär:

**Dr. H. Adrian.**